

AZ: 2452/20

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der Umstellung einer Heizanlage auf H-Gas.

Der Beschwerdeführer hat eine gasbetriebene Heizanlage mit einem Brennwertkessel des Herstellers B. Nach den im Schlichtungsverfahren vorliegenden Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass der Kessel mit der Anlage im Jahr 2010 hergestellt worden ist. Anfang November 2019 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Anpassung des Geräts für die Umstellung von L -Gas auf H -Gas am 02.12.2019 erfolgen solle. Bereits zuvor hatte der Netzbetreiber - Beschwerdegegner - eine Erfassung der vorhandenen Gasgeräte durchgeführt. Für den Brennwertkessel des Beschwerdeführers ging er in der Folge davon aus, dass dieser für einen Zeitraum von sechs Wochen nach der Umstellung auf H -Gas problemlos auch ohne Durchführung der Anpassungsarbeiten weiter betrieben werden könne. Den Anpassungstermin 02.12.2019 sagte der Beschwerdeführer ab. Ein neuer Termin konnte zunächst wegen Terminschwierigkeiten beider Seiten nicht vereinbart werden. Schließlich teilte der Netzbetreiber dem Beschwerdeführer am 10.12.2019 den 07.01.2020 als neuen Termin für die Anpassung mit. Zur Durchführung dieses Termins kam es indessen nicht.

Bereits am 21.11.2019 erfolgte in der räumlichen Sektion, in der der Beschwerdeführer wohnt, die Umschaltung der Gasversorgung auf H-Gas. Entsprechend der Erfassung des Netzbetreibers bestand danach ein Zeitfenster von sechs Wochen, also bis zum 05.01.2020, für die Anpassung.

Am 25.11.2019 führte der vom Beschwerdeführer beauftragte Installationsbetrieb die jährliche Wartung der Heizungsanlage durch. Bei der in diesem Zusammenhang durchgeführten Messung der Abgaswerte wurde bei der Maximal-Last ein erheblich überhöhter CO<sup>2</sup> Wert von 11,2 festgestellt. Das Messprotokoll enthält den handschriftlichen Zusatz : „CO sehr hoch, da noch nicht umgestellt“

Der Beschwerdeführer meldete der Beschwerdegegnerin am 11.12.2019 eine Heizungsstörung und ließ seinen Heizungstechniker zur Behebung der Störung kommen. Dies gelang jedoch nicht. Am 12.12.2019 tauschte ein Monteur im Auftrag der Beschwerdegegnerin Gasdüsen an der Anlage aus, was jedoch nicht zum ordnungsmäßigen Betrieb der Heizung führte. Am 13.12.2019 und am 16.12.2019 führte der Heizungstechniker des Beschwerdeführers weitere Maßnahmen zur Störungs-suche und Arbeiten an der Heizanlage aus. Er tauschte die Gasarmatur sowie ein Venturi-Rohr aus. Am 17.12.2019 inspizierte er gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Herstellerfirma das Gerät. Der Brenner wurde im Anschluss komplett ausgetauscht. Insgesamt entstanden dem Beschwerdeführer durch die Arbeiten Kosten in Höhe von 1.677,80 EUR. In der Rechnung des Installationsbetriebes des Beschwerdeführers vom 23.03.2020 heißt es als Fazit: „Da die Brennwerttherme vor der Gasumstel-

lung einwandfrei lief, ist die Problematik eindeutig der Gasumstellung zuzuschreiben. Wahrscheinlich ist in dem Zeitraum seit Einspeisung des H-Gases eine Veränderung des Brenners passiert (Überhitzung durch Gasüberschuss)“.

Eine Übernahme dieser Kosten hat der Netzbetreiber abgelehnt. Daraufhin hat der Beschwerdeführer nach erfolglosem Beschwerdeverfahren den Schlichtungsantrag gestellt.

Er macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe ihn weder über den Termin für die Gas-Umschaltung noch über die 6-wöchige Anpassungsfrist informiert. Das Gerät sei 9 Jahre alt. Die Heizung habe sich bis zur Umstellung in einwandfreiem Zustand befunden. Bei der Umstellung von L-auf H-Gas sei es zu Schäden an der Brennwerttherme gekommen. Zudem habe der Monteur der Beschwerdegegnerin die Gasarmatur und ein Venturi-Rohr beschädigt. Es seien zahlreiche Handwerkereinsätze erforderlich gewesen, um die Heizung wieder betriebsbereit zu machen. Der Beschwerdeführer legt Rechnungen des Heizungstechnikers sowie einen Servicebericht der Herstellerfirma vor.

Der Beschwerdeführer begehrt die Erstattung von 1.677,80 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, nach den Herstellerangaben aus der Datenbank der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sei für die Geräteanpassung ein Zeitfenster von bis zu 6 Wochen vorgesehen. Die Anpassung sei danach technisch bis zum 05.01.2020 möglich gewesen. Sofern sich das Gerät in ordnungsgemäßem Zustand befunden hätte, hätte das Gerät ohne Anpassung noch 6 Wochen betrieben werden können. Der CO<sup>2</sup>-Messwert beim Wartungstermin vom 25.11.2019 sei mit 11,2 % max. im Vergleich zu den erwarteten 9,55 % auffällig hoch. Vermutlich habe der Wartungstechniker den Regler verstellt oder der Regler sei defekt gewesen. Sie habe den Monteurtermin kurzfristig auf den 12.12.2019 vorgezogen, um den Beschwerdeführer nach der Störung am Vortag zu unterstützen. Die Heizung sei am 12.12.2019 nicht betriebsbereit gewesen. Der Monteur habe vergeblich versucht, das Gerät auf H-Gas einzustellen. Daraufhin habe sie der Herstellerfirma telefonisch mitgeteilt, der Regler müsse vermutlich ausgetauscht werden.

## II.

Der Antrag ist im Wesentlichen unbegründet. Die Schlichtungsstelle kann im Rahmen der Schlichtung lediglich empfehlen, dass der Netzbetreiber zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen einen Teilbetrag von 167,78 EUR übernehmen sollte.

Es ist voran darauf hinzuweisen, dass die Kompetenzen und Möglichkeiten der Schlichtungsstelle begrenzt sind. Anders als ein Gericht kann sie den Sachverhalt nicht durch weitere Aufklärungsmaßnahmen wie etwa die Vernehmung von Zeugen oder die Hinzuziehung technischen Sachverständes

ergänzend aufklären. Folglich bleibt die Schlichtung auf die Auswertung der im Verfahren eingereichten Dokumente und Stellungnahmen beschränkt. Sollten die Beteiligten mit der dadurch notwendigerweise einhergehenden Reduzierung nicht einverstanden sein, bleibt es ihnen unbenommen, die abschließende Empfehlung nicht anzuerkennen und den Streit anschließend gegebenenfalls weiter vor Gericht auszutragen.

Die Beschwerdegegnerin hat Kosten bei der Umstellung auf H-Gas nur insoweit zu übernehmen, als sie zur notwendigen technischen Anpassung der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Gasverbrauchsgeräte erforderlich sind (§19a Abs. 1 Satz 1 EnWG). Bei den vom Beschwerdeführer angeführten Kosten handelt es sich jedoch nicht um Anpassungs-, sondern um Reparaturkosten. Der Beschwerdeführer ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Gasanlage selbst verantwortlich (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Niederspannungsverordnung – NDAV). Er hat daher Wartungs- und Reparaturkosten grundsätzlich selbst zu tragen.

Die Schlichtungsstelle kann aufgrund der vorgelegten Unterlagen auch keinen Anspruch auf Schadensersatz feststellen. Sowohl ein vertraglicher Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Anschlussnutzungsverhältnis als auch ein deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB setzen eine Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin und einen daraus resultierenden Schaden voraus. Um einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, müsste der Beschwerdeführer, der diesbezüglich beweisbelastet ist, nachweisen, dass eines seiner Rechtsgüter durch eine Handlung der Beschwerdegegnerin verletzt worden ist. Der entsprechende Nachweis ist ihm nicht gelungen. Sein Vortrag genügt im Rahmen einer Gesamtschau der vorgebrachten Tatsachen nicht, um eine Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin oder eine kausale Schädigungshandlung zu belegen. Für die Überzeugung der Schlichtungsstelle ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit erforderlich. Diese Qualität erreicht der Sachvortrag des Beschwerdeführers nicht.

Für den Fall, dass die Heiztherme durch Überhitzung infolge der Einspeisung von H-Gas beschädigt worden sein sollte, kann die Schlichtungsstelle nicht feststellen, dass dies der Beschwerdegegnerin vorzuwerfen ist. Der Heizungstechniker diagnostizierte gemeinsam mit einem Techniker der Herstellerfirma einen Defekt an der Brennwerttherme. Wird dieser Defekt auf eine Überhitzung des Brenners infolge der Gasumschaltung zurückgeführt, so belegt allein dies keine Pflichtverletzung des Netzbetreibers.

Dieser ist gesetzlich verpflichtet, Energieanlagen unter Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik einzurichten und zu betreiben (§ 49 Energiewirtschaftsgesetz –EnWG). Die Einhaltung dieser Regeln wird gesetzlich vermutet, wenn sich Netzbetreiber an die technischen Vorschriften der DVGW halten. Nach der dem Auszug aus der DVGW-Datenbank hätte die Heizanlage (ordnungsgemäße Wartung vorausgesetzt) auch ohne Umstellung bis zu sechs Wochen mit H-Gas funktionieren und den stärkeren Gasfluss aushalten müssen. Auf die Vorschriften der DVGW darf die Beschwerdegegnerin grundsätzlich auch vertrauen. Eine von der DVGW abweichende rechtliche Bewertung ließe sich womöglich nur durch eine Beweisaufnahme – etwa der Einholung eines Sachverständigengutachtens – begründen. Die Schlichtungsstelle führt jedoch keine Beweisaufnahme durch (§ 7 Abs. 4 Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle).

Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung von Informationspflichten hinsichtlich der Einhaltung der Sechswochenfrist zur Anpassung des Geräts beanstandet, stehen dem die Anschreiben der Beschwerdegegnerin zur Vereinbarung von Ersatzterminen (etwa der vom 10. und vom 14.12.2019) entgegen, nach welcher die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer auf einen „streng vorgegebenen Anpassungszeitraum“ hinwies und ankündigte, die Gasversorgung unterbrechen zu müssen, wenn der Anpassungstermin nicht im vorgegebenen Zeitraum erfolge. Zudem wies sie in ihrer ursprünglichen Terminankündigung vom 04.11.2019 darauf hin, dass das Gerät bei der Anpassung betriebsbereit sein müsse.

Eine Beschädigungshandlung durch den Monteur der Beschwerdegegnerin am 12.12.2019, etwa durch Beschädigung der Gasarmatur oder des Venturi-Rohrs, ist zwar wohl nicht völlig auszuschließen, jedoch keinesfalls zweifelsfrei nachgewiesen. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Monteur habe über mehrere Stunden versucht, die Heizung in Betrieb zu nehmen und gegen Abend seine Arbeiten mit dem Hinweis abgebrochen, dass nun vermutlich die Gasarmatur durch die vielen Einstellungsversuche beschädigt sei. Die Beschwerdegegnerin bestreitet dies. In dem Bericht des Heizungstechnikers vom 23.03.2020 heißt es: „Seit dem Düsenwechsel und der Verstellung der Gasarmatur [die Beschwerdegegnerin] springt die Therme nicht mehr an. Mit dem [Hersteller-]Kundendiensttechniker den Fehler gesucht. > Brennwerttherme zündete nicht, keine Flammenbildung trotz Einstellungsversuche.“. Im selben Dokument berichtete der Heizungstechniker für den Einsatz zum 11.12.2019: „Heizungsstörung 6a. Gerät überprüft: keine Flammenbildung. Kurze Zündung nur durch zuhalten der Verbrennungsluft. Gerät muss durch [die Beschwerdegegnerin] umgestellt werden.“ Die Tatsache, dass bereits am 11.12.2020 Störungen an der Heizanlage, insbesondere bei der Flammenbildung, festgestellt wurden, spricht jedoch gegen eine Verursachung durch den Monteur der Beschwerdegegnerin.

Auch die Abgasmessung bei der Wartung am 25.11.2019, bei der der Heizungstechniker einen auffällig hohen CO<sup>2</sup>-Messwert festgestellt hat, deutet eher darauf hin, dass bereits vor dem Düsenwechsel Probleme an der Heizanlage bestanden. Offenbar ist die Wartung am 25.11.2019 unter der Annahme erfolgt, die Umschaltung des Gases habe noch nicht stattgefunden, was nicht den Tatsachen entsprach. Die Beschwerdegegnerin hat diesbezüglich vorgetragen, die Abgasmessung lasse sich nicht ausschließlich auf die H-Gas-Einspeisung zurückführen. Dafür seien die Werte zu hoch. Wodurch letztlich die Störung an der Heizanlage verursacht worden ist, ist nach derzeitigem Sachstand nicht gesichert festzustellen. Dieses Manko geht zu Lasten des Beschwerdeführers, der für eine Pflichtverletzung des Netzbetreibers beweispflichtig wäre.

Angesichts dieser Umstände wird empfohlen, dass die Beschwerdegegnerin einen Schadensanteil von 10% übernimmt, wenn der Beschwerdeführer im Gegenzug auf weitere Ansprüche verzichtet. Dadurch könnte eine anschließende gerichtliche Auseinandersetzung mit erheblichen Kostenrisiken für beide Seiten vermeiden werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer innerhalb von drei Wochen nach beidseitiger Anerkennung dieser Empfehlung 167,78 EUR.

Der Beschwerdeführer verzichtet im Gegenzug unwiderruflich auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche im Zusammenhang mit der Umstellung seines Brennwertkessels auf H-Gas.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30. Dezember 2020

Jürgen Kipp  
Ombudsmann